

Guten Tag aus unserer Kanzlei,

die Regierung hat am Freitag, 12.06.2020 verschiedene Maßnahmen beschlossen, über die wir Sie kurz informieren möchten. Wesentliche Punkte sind:

ABSENKUNG DER MEHRWERTSTEUER:

Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und für den ermäßigten Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Dies sollte bereits frühzeitig bei der künftigen Rechnungsstellung eingeplant werden.

Wir müssen Sie leider darauf hinweisen, dass viele umsatzsteuerliche Detailfragen wie bspw. Fragen zu den Dauerrechnungen, Anzahlungen und Gutscheinen in diesem Zusammenhang ungeklärt sind, da die geplante Gesetzesänderung völlig überraschend kam.

KINDERBONUS FÜR FAMILIEN:

Einmalig erhalten Eltern EUR 300,00 für jedes Kind, das im Jahr 2020 kindergeldberechtigt ist.

Die Auszahlung erfolgt in Höhe von jeweils Euro 150,00 im September und Oktober. Dieser Bonus wird allerdings mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Das heißt: je höher das Einkommen der Eltern, desto weniger bleibt nach Abgabe der Steuererklärung davon übrig. In voller Höhe bleibt der Bonus nur dann, wenn verheiratete Eltern mit einem Kind nicht mehr als Euro 67.800 Jahreseinkommen haben. Ab etwa 85.900 Euro werden die Eltern vom Kinderbonus nicht mehr profitieren.

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG:

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Überbrückungshilfen:

Erstattung eines Teils der fixen Betriebskosten für kleine und mittelständische Unternehmen auf Antrag.

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort dauern.
- Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.
- Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll von derzeit EUR 1.908 auf EUR 4.000 für die Jahre 2020 und 2021 angehoben werden.

Die Erhöhung des Entlastungsbetrages wird automatisch im Rahmen der Lohnabrechnung bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt. – Sobald die Änderung endgültig beschlossen sind und in der EDV umgesetzt sind.

AUSZUBILDENDE:

Prämien für Ausbildungsbetriebe von TEUR 2 bzw. TEUR 3, sofern Ausbildungsangebot nicht verringert wird bzw. sogar erhöht wird.

Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird.

Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

INNOVATIONSPRÄMIE:

Erhöhung der Kaufprämie für E-Fahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von TEUR 40 und Erhöhung der Kaufgrenze auf TEUR 60 für die begünstigte Versteuerung der Privatnutzung von E-Firmenwagen.

In der praktischen Umsetzung sind noch einige Fragen offen. Es ist daher zu erwarten, dass diese im weiteren Gesetzgebungsprozess geklärt werden

Die beschlossenen Regierungsentwürfe gehen nun ins parlamentarische Gesetzgebungsverfahren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es beispielsweise bei der Absenkung der Mehrwertsteuer ab 01.07. bleiben soll und es hier keine Änderungen mehr geben wird.

Die abschließende Beratung im Bundesrat dürfte voraussichtlich am 26.06.2020 erfolgen.

Wir werden Sie laufend weiter auf dem Laufenden halten, sobald auch wir weitere Informationen haben, insbesondere zu der zu erwartenden Mehrwertsteuersenkung.